



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Darß

Herausgeber: Abwasserzweckverband Darß

Jahrgang 29

Nummer 2

24.11.2025

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Darß

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß hat in ihrer Sitzung am 25.06.2025 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Darß gemäß den Bestimmungen des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270; 2024 S.351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130,136) beschlossen und nach Maßgabe des § 152 Abs. 4 und 5 KV M-V bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht.

- (5) Der Verband nimmt die Verwaltung des Amtes Darß/Fischland, § 150 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V in Anspruch. Er beschäftigt keine Angestellten und Arbeiter.
- (6) Der Abwasserzweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift: „ABWASSER-ZWECKVERBAND DARß“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Born, Wieck und Prerow bilden einen Zweckverband im Sinne der KV M-V.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Darß“.
- (3) Der Abwasserzweckverband hat seinen Sitz in Wieck.
- (4) Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung und erweitert diese bei Bedarf.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befug-

- nisse sowie die Satzungsbefugnis gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die stellvertretenden Verbandsvorsteher sind gleichzeitig auch stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden bzw. ihren Stellvertretern im Verhinderungsfalle sowie den von den Verbandsmitgliedern entsendeten weiteren Vertretern.
- (2) Jede Gemeinde entsendet neben dem Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt 12.
- (3) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den sie entsendenden Verbandsmitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt.
- (4) Die Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten weiteren Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher sowie zwei stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet folgende Ausschüsse nach § 154, § 36 KV M-V:
- Ausschuss für Vergabe
Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL, VOF
 - Ausschuss für Finanzen
Finanzwesen, Wirtschaftsplanung und –führung
 - Abgaben, insbes. Gebühren und Beiträge
 - Ausschuss für Technik
Investitionen, technische Veränderungen
- (2) Die Ausschüsse für Vergabe, Finanzen und Technik setzen sich zusammen aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Ausschuss für Technik kann zusätzlich aus drei sachkundigen Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden bestehen. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen besteht der Vergabeausschuss aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsteher, die im Verhinderungsfall durch ihren Vertreter im Amt vertreten werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig (§ 36 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).
- (3) Der Ausschuss für Vergabe hat beschließende Funktion, die weiteren

Ausschüsse nach Abs. 1 haben beratende Funktion. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandsversammlung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher oder auf Ausschüsse stattgefunden hat.

Die Übertragung ist in entsprechender Anwendung des § 157 Abs. 2 KV M-V und § 154 KV M-V in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und 4 KV M-V beschränkt. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter die Befugnis eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher und Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes

verlangen. Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung.
 - (a) Die Ladung erfolgt elektronisch über das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Der Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
 - (b) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten. Ein schriftlicher Antrag ist beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu stellen.
- (3) Die ordentliche Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Bei Ausfall des Ratsinformationssystems sind Einladungen und Vorlagen fristgerecht per Mail an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden.

Bei schriftlicher Ladung gilt die ordentliche Ladungsfrist als eingehalten, wenn sie elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.
- (4) Für Dringlichkeitssitzungen beträgt die ordentliche Ladungsfrist drei Tage. Sie gilt bei schriftlicher Ladung als eingehalten, wenn sie sieben Tage vor der Dringlichkeitssitzung zur Post gegeben

- wird. Dringlichkeitssitzungen sind in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Es sind Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 der Verbandssatzung.
- die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Die Gewählten sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 157 der KV M-V der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Verbandsgebietes über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Unterrichtung erfolgt vorzugsweise durch Mitteilung auf der Website des Abwasserzweckverbandes Darß. Wenn die Bedeutung einer Sache es erfordert, kann der Verbandsvorsteher eine Einwohnerversammlung einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auf das Gebiet einzelner Verbandsmitglieder beschränkt werden, wenn dies sachdienlich ist. § 18 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten eines Zweckverbandes, soweit nicht nach § 157 Abs. 2 KV M-V und § 154 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V nach § 7 die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher bereitet

- die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- ## § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit
- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher, seine zwei Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die KV M-V etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorsteher der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 40,00 je Sitzung nach der Entschädigungsverordnung M-V.
- (4) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 440,00 nach der Entschädigungsverordnung M-V gewährt.

§ 11 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Darß/Fischland, geregelt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02.09.2008, wahrgenommen.

§ 12

Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes richtet sich nach den für Gemeinden geltenden Bestimmungen sowie den Bestimmungen für Eigenbetriebe. Die Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Abwasserzweckverband deckt seinen Finanzbedarf über Beiträge und Gebühren.
- (2) Sollte die Deckung nicht ausreichend sein, kann der Abwasserzweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Der Anteil der von jedem Verbandsmitglied an der Umlage zu tragen ist, richtet sich nach der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) der Mitgliedsgemeinden gemäß Stichtag vom 30.06. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahrs.

§ 14

Wertgrenzen bei Erwerb und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

- (1) Dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
Erklärungen des Zweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EURO bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EURO pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Verbandsvorsteher allein in einfacher

Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EURO.

- (2) Dem Sachgebietsleiter des Sachgebiets Abwasserzweckverband Darß beim Amt Darß/Fischland wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:

Erklärungen des Zweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EURO bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EURO pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Sachgebietsleiter des Sachgebiets Abwasserzweckverband Darß beim Amt Darß/Fischland allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 15

Festlegung von Wertgrenzen nach §§ 18 und 25 EigVO M-V

Im Sinne des § 18 EigVO M-V werden folgende Wertgrenzen für die Beurteilung der Wesentlichkeit für den Erlass von Nachtragswirtschaftsplänen festgesetzt:

- (1) Im Sinne des § 18 Abs. 2 Nummer 2 EigVO M-V gilt eine Erhöhung der Deckungslücke zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als wesentlich, wenn sie mehr als 10 % des im Wirtschaftsplan des entsprechenden Wirtschaftsjahres festgesetzten Kassenkredites beträgt.
- (2) Im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 3 EigVO M-V sind im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen als erheblich anzusehen, wenn die Wertgrenze von 2% aller Aufwendun-

- gen und laufender Auszahlungen überschritten wird.
- (3) Im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 4 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR und in ihrer Gesamtheit 5% des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Im Sinne des § 25 EigVO M-V werden folgende Wertgrenzen für die Investitionsübersicht festgelegt:

- (1) Im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 EigVO M-V gelten Investitionen als geringfügig, wenn sie 10.000 EUR nicht überschreiten.
- (2) Im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 15.000 EUR nicht überschreiten.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben einer Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

Der Vertreter des neuen Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung gehört mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Verbandsversammlung an. Gleiches gilt für die in die Verbandsversammlung entsandten weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband

Darß durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Zweckverbandmitglieds im Verband unter. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn

- a) die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitglied anderweitig sichergestellt ist und diese durch Vorlage eines beglaubigten Beschlusses über das Konzept zur künftigen Aufgabenerfüllung einschließlich eines fiktiven Wirtschaftsplans sowie einer Beitrags- und Gebührenkalkulation nachgewiesen ist;
- b) das Verbandsmitglied der Kündigung jeweils in beglaubigter Kopie einen entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 S. 2 KV-MV sowie eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Untere Rechtsaufsichtsbehörde beifügt.
- (2) Der Austritt einer Gemeinde ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 163 Abs. 1 i.V.m. § 152 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung bewirkt.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Restbuchwert erstattet. Hat der Abwasserzweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundla-

ge des Restbuchwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

- (4) Der Austritt ist durch öffentlichen Vertrag zu regeln.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Zweckverband gilt auf jeden Fall als aufgelöst, wenn sich die Mitgliederzahl auf nur ein Mitglied reduziert hat.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist der Umlagemaßstab nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Darß erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Darß unter der Adresse www.abwasser-darss.de. Satzungen des Abwasserzweckverbandes Darß sind über den Link / den Button „Satzungen“ zu erreichen. Jede Person kann sich die Satzungen des

Abwasserzweckverbandes Darß (gegen Erstattung von Portokosten) zusehen lassen. Die Bezugsadresse lautet: Abwasserzweckverband Darß, Am Eichberg 3, 18375 Wieck / Darß. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes (AWZV Darß) bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung (soweit diese öffentlich sind), Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Verwaltungssitz des Abwasserzweckverbandes Darß (Am Eichberg 3 in 18375 Wieck / Darß) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Darß vom 29.01.2002 in der Fassung der letzten Änderung vom 02.02.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wieck, den 04.11.2025

gez. Lebeda
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Darß geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Wieck, den 04.11.2025

gez. Lebeda
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Darß hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

§1	Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	1
§2	Einberufung von Sitzungen der Verbandsversammlung	2

§3	Teilnahme an der Verbandsversammlung	2
§4	Öffentlichkeit	3
§5	Vorbereitung der Verbandsversammlung	3
§6	Sitzungsablauf	3
§7	Anträge zur Geschäftsordnung	4
§8	Tagesordnung	4
§9	Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung	5
§10	Abstimmungen	5
§11	Anfragen	6
§12	Wahlen	6
§13	Worterteilung	6
§14	Wortentziehung	6
§15	Sach- und Ordnungsruf	7
§16	Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer	7
§17	Sitzungsniederschrift	7
§18	Einsichtnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung	8
§19	Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung	8
§20	Medien	8
§21	Datenschutz	9
§22	Inkrafttreten	9

§1 Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

Der Abwasserzweckverband Darß ist eine Verbandskörperschaft gemäß § 150 Abs. 2, Abs. 4, Satz 4 KV M-V. Die Verbandsversammlung ist das oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes gemäß § 156 Abs. 1 KV M-V. Die Verbands-

versammlung gibt sich diese Geschäftsordnung gemäß § 157 Abs. 3 KV M-V.

§2 Einberufung von Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen, sie können darüber hinaus so oft einberufen werden, wie es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Ladung.
 - a) Die Ladung erfolgt elektronisch über das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Der Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse umgehend der Verwaltung mitzuteilen.
 - b) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, seine Einladungen schriftlich statt elektronisch zu erhalten. Ein schriftlicher Antrag ist beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu stellen.
- (3) Die ordentliche Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Bei Ausfall des Ratsinformationssystems sind Einladungen und Vorlagen fristgerecht per Mail an die

Mitglieder der Verbandsversammlung zu versenden.

Bei schriftlicher Ladung gilt die ordentliche Ladungsfrist als eingehalten, wenn sie elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

- (4) Für Dringlichkeitssitzungen beträgt die ordentliche Ladungsfrist drei Tage. Sie gilt bei schriftlicher Ladung als eingehalten, wenn sie sieben Tage vor der Dringlichkeitssitzung zur Post gegeben wird. Dringlichkeitssitzungen sind in der Ladung zu begründen.
- (5) Sitzungen der Verbandsversammlung sind unverzüglich durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Beratungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehören.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Es sind Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß der Verbandssatzung.

§3 Teilnahme an der Verbandsversammlung

- (1) Die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist für die Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtend.
- (2) Eine Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Ebenso sind verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Sitzungsraum anwesend sind.

§4 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, müssen in nichtöffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Gegenstände auszuschließen
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
 - c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - d) Vergabeangelegenheiten (Auftragsvergabe),
 - e) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
 - f) Personalangelegenheiten,
 - g) Rechtsstreitigkeiten.

§5 Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.

- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen und zu unterschreiben.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung
 5. Bericht des Verbandsvorstehers über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung und wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
 6. Anfragen der Verbandsmitglieder und Mitteilungen
 7. Abwicklung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil
 8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 9. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
 10. Abwicklung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil

11. Schließen der Sitzung

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zu einer laufenden Sitzung der Verbandsversammlung sind vorrangig und vor der weiteren Behandlung anderer Sachen zu behandeln.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen
 1. Unterbrechungen, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 2. Änderungen der Tagesordnung, Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung oder Verweisung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung.
 3. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 4. Schluss der Aussprache
 5. Schluss der Wortmeldung
- (3) Nach Abschluss der Beratung über die Sache ist zunächst in folgender Reihenfolge über Anträge abzustimmen. Antrag auf:
 1. Vertagung
 2. Verweisung an einen Ausschuss
 3. Verweisung an die Verwaltung
- (4) Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

§8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Verbandssatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die

Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

- (2) Die Verbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsmitglieder die Tagesordnung um besonders dringende Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Mit einfacher Mehrheit können Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, von der Tagesordnung abgesetzt oder kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden. Tagesordnungspunkte, die von einem Verbandsmitglied oder dem Verbandsvorsteher beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§9 Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung

- (1) Anträge an die Verbandsversammlung zur Ergänzung oder Änderung von Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern der Verbandsversammlung gestellt werden.
- (2) Anträge bedürfen in der Regel einer schriftlichen Vorlage, die vom Antragsteller zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse, deren Durchführung finanzielle Mittel erfordern, die im Wirtschaftsplan nicht bereitstehen, dürfen nur bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mittel gefasst werden.
- (4) Ein Antrag auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ist.

§10 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Er stellt fest, wie viele Stimmen
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
- (2) Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Anträge werden soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Sollte das Ergebnis einer Abstimmung keine Mehrheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Verletzt ein Beschluss der Verbandsversammlung das geltende Recht, so hat der Verbandsvorsteher entsprechende § 33 KV M-V zu verfahren und dem Beschluss zu widersprechen.
- (5) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden.
- (6) Anträge, durch die dem Abwasserzweckverband Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind. Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Verbandsversammlung wird über solche Anträge namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

§11 Anfragen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in Angelegenheiten des Verbandes an den Vorsitzenden oder an die Verwal-

tung Anfragen richten, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen.

§12 Wahlen

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten des Verbandes, die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Mitglied der Verbandsversammlung dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen. Gewählt ist, so weit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Verbandsvorsteher zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Neinstimme erhält.
- (2) Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung zwei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Verbandsversammlung diese in einem Wahlgang wählen, falls keine Verbandsmitglieder widersprechen.

§13 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu melden.
- (2) Dem Antragsteller steht das erste Wort zu dem durch ihn gestellten Antrag zu.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es

darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

§14 Wortentziehung

- (1) Der Vorsitzende kann zur Sache anhalten, zur Ordnung aufrufen und das Wort entziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Sachvortrag deutlich zeitlich überzogen ist.

§15 Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößen, sind vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlichen Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§16 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen las-

sen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§17 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie Dauer der Unterbrechungen;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung;
 - c) Namen der weiteren Teilnehmer, Sachverständigen und Gäste, die nicht der Öffentlichkeit angehören;
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung;
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - f) Anfragen der Verbandsmitglieder;
 - g) die Tagesordnung;
 - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung;
 - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen;
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung;
 - k) die Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - m) bei Abstimmungen und Wahlen,
 1. das Stimmenverhältnis einschließlich Gegenstimmen und Enthaltungen
 2. bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied der

- Verbandsversammlung gestimmt hat
3. bei Wahlen durch Stimmzettel, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber;
 - n) die Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu den nichtöffentlichen Tagessordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von dreißig Tagen spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§18 Einsichtnahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung

- (1) Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ist zu gewähren.

§19 Auslegung, Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über Regelungen der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich. Anträge auf Änderung der

Geschäftsordnung sind in der Verbandsversammlung ohne Beratung für die nächste Verbandsversammlung zu stellen.

- (3) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§20 Medien

- (1) Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in der öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

§21 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis zu erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbareren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang ste-

hende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratung bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 weiter.“

§22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.02.2005 außer Kraft.

Wieck, den 25.06.2025

gez. Lebeda

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsteher

Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern

„Der Landesrechnungshof leitet gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die